



GEMEINDE PRATTELN

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEBEITRÄGEN AN BAUTEN IN DER KERNZONE UND AN SCHÜTZENSWERTE BAUTEN

vom 12. August 1986

Über die freiwilligen Beiträge der Gemeinde Pratteln für:

- Schutz und Erhaltung der baulichen Einheit und Eigenart von Strassenzügen, -räumen und Plätzen, Dorfpartien und Einzelobjekten
- Erhaltung der historischen Bausubstanz
- Umgestaltung von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauteilen zu gewerblichen oder Wohnzwecken unter bestmöglicher Erhaltung der bestehenden Fassaden

werden folgende Richtlinien erlassen:

Art. 1

Ein Beitrag kann nur dann entrichtet werden, wenn bei einer baulichen Veränderung oder Renovation eines Gebäudes in der Kernzone oder eines schützenswerten Gebäudes mit erheblichem Kostenaufwand gestalterische Wünsche der Gemeindebehörden erfüllt werden, ohne dass daraus bei der Nutzung ein Vorteil erwächst.

Art. 2

Die Beiträge werden im Rahmen des verfügbaren Kredites der Gemeinde entrichtet nach folgenden Kriterien:

- Stellenwert des öffentlichen Interesses der Massnahmen
- Befolgung der Auflagen der Gemeinde im Sinne des Leitfadens für das Bauen im Dorfkern vom 12. August 1986

und betragen in der Regel:

im Allgemeinen: - im Rahmen der getätigten Mehraufwendungen

im Speziellen: - Mehrkosten für Pflasterungen von Vorplätzen, deren Höhe von Fall zu Fall festgelegt wird.

- $\frac{2}{3}$ an Mehrkosten für Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln.

- Für Gebäude, die in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen sind, in der Höhe des Kantonsbeitrages.

Art.3

Die Höhe der jährlich gesamthaft zur Verfügung stehenden Beitrags-Summe wird im Budget der Einwohnergemeinde festgelegt.

Art. 4

Wer sich um einen Betrag bewirbt, hat mit einem schriftlichem Gesuch an den Gemeinderat zu gelangen.

Art. 5

Der Beitrag wird erst ausbezahlt, wenn die Bauabrechnung und allfällige weitere, von den Gemeindebehörden verlangte Unterlagen vorliegen.

Art. 6

Ein Beitrag kann zurückgefordert werden, wenn er durch Vorkehrungen des Gesuchstellers oder seines Rechtsnachfolgers nachträglich seinen Sinn verliert.

Pratteln, 12. August 1986

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Verwalter